

Hohe österr. constituirende REICHSVERSAMMLUNG

in

W I E N !



Die Morgensonne des 15. März ist wohl in keiner Provinz mit innigerer Freude begrüßt worden, als von den Bewohnern des Herzogthums Salzburg, kein Land hegt wohl von der Constitution und der hohen constituirenden österreichischen Reichsversammlung größere Erwartungen als das Herzogthum und dieß mit vollem Rechte, denn schweres, sehr schweres Unrecht ist von der frühern absoluten österreichischen Regierung dem Herzogthume zugesügt worden.

Gegen die kaiserliche Zusagung und gegen die ausdrückliche Bestimmung der deutschen Bundesakte blieb das Herzogthum Salzburg während der ganzen früheren österr. Regierung ohne Provinzial-Stände, ohnehin wurden vor dem Bundesakte dem deutschen Volke sehr wenige Rechte garantirt, und selbst das Minimum dieser Rechte, nämlich die ständische Verfassung wurde dem Herzogthume vorenthalten.

Eben so wenig erhielt dasselbe gegen das kaiserl. Versprechen eine eigene Kreis- oder Landesregierung in der Stadt Salzburg. Die Folge davon war die beispiellose Unordnung in den Forst-, Gemeinde- und Anlagswesen, gerade Gegenstände, welche Markt und Bein der Bauern und Bürger betreffen.

Zur gründlichen Würdigung der Sonderinteressen des Herzogthums und der Nothwendigkeit der Reconstituierung durch Wiedereinsetzung in die frühern Rechte und Durchführung zeitgemessener Reformen erscheint es zweckmäßig, einen kurzen Rückblick auf dessen frühere Geschichte zu werfen.

Das Herzogthum gehörte zu den reichsten und größten Erzstiften von Deutschland, es wurde durch beinahe tausend Jahre unter dem Krummsiab im Wesentlichen wohl regiert, vorzüglich herrschte am Ende des vorigen Jahrhunderts eine ungewöhnliche Wohlhabenheit unter dem Bürger- und Bauernstande, diesem glücklichen Zustande machte die erste französische Revolution mit den vielen darauf folgenden Kriegen ein Ende.

Durch den Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 verlor Salzburg seine Selbstständigkeit, und wurde dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich als Entschädigung zugetheilt, jedoch erst am 11. Februar 1803 wirklich in Besitz genommen.

Diese neue Regierung dauerte kaum 3 Jahre, indem durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 und Besitzergreifungs-Patent vom 12. Februar 1806 das Herzogthum dem österr. Kaiserstaate als Entschädigung für die venetianischen Provinzen einverleibt wurde.

Diese österr. Regierung währte auch nur 4 Jahre, das Herzogthum ging nämlich im unglücklichen Kriege mit Frankreich im Jahre 1809 für Oesterreich verloren, und gelangte vermög Besitz-Ergreifungs-Patentes vom 19. September 1810 zum Königreich Baiern.

Nach der kurzen Dauer von 6 Jahren kehrte das Herzogthum am 1. Mai 1816 wieder zur österr. Krone zurück.

Unter diesen früheren 3 Regierungen, und insbesondere während der ersten österr. Regierungs-Periode hatte das Herzogthum eine eigene Landes-Regierung in der Stadt Salzburg, welche als zweite Instanz die politischen Angelegenheiten zu entscheiden hatte, die Provinzial-Stände verlor es unter der königl. baier. Regierung.

Weiland Kaiser Franz der I. hat in seiner Rede an die Salzburger, abgedruckt in der Salzburg. Stg. vom 14. Jänner 1816, die Wiederherstellung der früheren Verfassung d. i. der Provinzial-Stände, und der eigenen Regierung versprochen, aber dieses kaiserl. Versprechen wurde bis in die neueste Zeit noch nicht gelöst, und es ist nunmehr der hohen österr. Reichsversammlung der schöne Beruf vorbehalten, das Herzogthum Salzburg in seine frühere Rechte wieder einzusetzen.

Nun zur Aufzählung dieser Rechte und nothwendigen Reformen des Herzogthumes.

I.

Wiederherstellung der salzburg. Provinzial-Stände.

Provisorisch haben sich die salzburg. Stände bereits constituirt, und die Statuten entworfen, wovon ein Exemplar angeschlossen wird.

Diese Statuten sind sehr freisinnig und beruhen auf dem Principe der Volks-Souveränität; indem die Deputirten nicht nach den früheren privilegierten Klassen als Adel und Clerus, sondern nach der Einwohnerzahl gewählt wurden.

Der Verfasser hievon ist der sehr volksthümliche Deputirte Dr. Alois Fischer in Salzburg, welcher nach den März-Ereignissen auf eigene Kosten eine Reise nach Wien unternahm, um von dem Minister des Innern die Bewilligung zur Constituierung der provisorischen Stände für das Herzogthum Salzburg zu erwirken, und der sich überhaupt durch sein uneigennütziges und erfolgreiches Wirken für den Bürger- und Bauernstand viele Verdienste um das Herzogthum erworben hat.

Es dürfte daher diesen Statuten der salzburg. Provinzial-Stände von einer hohen constituirenden Reichsversammlung die Genehmigung erteilt werden.

II.

Wiederherstellung der frühern Landes- oder Kreisregierung für das Herzogthum Salzburg, dann eines Theil des Inn- und Hausruck-Kreises mit dem Sitz in der Stadt Salzburg.

Hierüber hat unser Abgeordneter Franz Peitler zwei umständliche Aufsätze verfaßt, wovon ein Exemplar beiliegt, daher wir uns zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bezüglich der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer salzburg. Kreisregierung lediglich auf die dort entwickelten Gründe berufen.

Daß hiefür die Stimmung des Herzogthums sich ausspreche, geht aus dem Umstande hervor, daß sämtliche salzburg. Gemeinden eine Petition um die Wiederherstellung einer selbstständigen Regierung an die hohe Reichsversammlung verfaßten, um selbe durch unsern Volksvertreter Peitler persönlich der hohen Reichsversammlung zu überreichen.

Um jedoch alle salzburg. Angelegenheiten in einer Petition zu concentriren, hat es der erwähnte Volksvertreter für zweckmäßig befunden, diese einzelne Petition der salzburg. Gemeinden der gegenwärtigen Haupt-Petition beizuschließen.

Wir haben hiebei nur zu bemerken, daß nach der Ablösung sämtlicher Lehen-, Zehent- und grundherrlicher Gaben und gänzliche Aufhebung des Unterthansverhältnisses, alle Kreisämter entbehrlich werden, so daß deren Aufhebung zur Ersparung bedeutender Beamten-Besoldungen nothwendig wird.

An die Stelle der Kreisämter werden kleinere Kreis- oder Landes-Regierungen als politische Oberbehörden treten, so daß eine neue Eintheilung der Provinzen in Regierungs-Bezirke zur Nothwendigkeit wird.

Die neue Eintheilung der Provinzen gehört zu den vorzüglichsten Obliegenheiten einer hohen constituirenden Reichsversammlung, dieß war bei allen constituirenden National-Versammlungen der Fall, insbesondere in früherer Zeit bei der ersten französischen National-Versammlung, wodurch die Provinzen in Departements umgestaltet wurden, in jüngster Zeit aber bei der constituirenden National-Versammlung in Belgien, deren erste Aufgabe es war, das Königreich in 9 Provinzen zu theilen, so daß auf eine Provinz im Durchschnitte eine Einwohnerzahl von 400,000 entfällt.

Mit Anwendung dieses Grundsatzes auf den ob der ennsischen Regierungs-Bezirk, dürfte die Regierung zu Linz in zwei Kreis-Regierungen zu theilen sein, wovon die eine zu Linz, die andere zu Salzburg ihren Sitz hat.

Der salzburg. Kreis-Regierung wären außer dem Herzogthume Salzburg auch noch die benachbarten Pfliegergerichte von Inn- und Hausruck-Kreis mit einer Gesamtbevölkerungszahl von wenigstens 300,000 zuzuweisen.

III.

Ablösung sämtlicher Lehen-, Zehent- und grundherrlichen Gaben.

Auch hierüber hat unser Abgeordneter Franz Peitler die anliegende umständliche Abhandlung verfaßt, welche beim Ablösungsgesetz für Salzburg als ein Entwurf wohl zu benutzen sein dürfte.

Wir sind im Wesentlichen mit seinen Anträgen vorzüglich mit der Bestimmung des Geldwerthes der Naturalgaben nach dem Katastral-Werth und des Ablösungs-Kapitals im 16fachen Werthansatz, Bezahlung des Ablösungs-Kapitals in 20 Jahren, gänzliche Ablösung des Unterthans-Verhältnisses und der Urbars-Verwaltungen v. 1. Jan. 1849 an, dann Concentrirung des ganzen Ablösungsgeschäftes bei den Pfliegergerichten einverstanden.

Die Erlassung eines definitiven Ablösungs-Gesetzes von einer hohen National-Versammlung ist dringend nothwendig, denn auch im Herzogthum Salzburg wurden durch die Ablösungsfrage alle Gemüther in Bewegung und die Bauern in einem Zustand beständiger Aufregung gesetzt, eine dauerhafte Beruhigung der Gemüther ist nur durch das Ablösungsgesetz zu erwarten.

Zudem kommt zu erwägen, daß nur für den Fall, als das Ablösungs-Gesetz noch heuer zu Stande kommt, die Liquidirung mit sämtlichen Verpflichteten, die Herstellung des Rentablösungs-Katasters, die Anfertigung der vielen tausend Rentkapitals-Zahlungsbüchel, die Einzahlung der Rentkapitals-Zinsen pro 1849 bis 15. November 1849 und Auszahlung dieser Zinsen bis Anfang des Jahres 1850 ausführbar sei.

Im entgegengesetzten Falle erhalten die Dominien- und Zehentherren für das Jahr 1849 gar keine Zinsen und die Bauern müssen für zwei Jahre, nämlich pro 1849 und 1850 die Interessen sammt den betreffenden Ablösungs-Kapitals-Raten bezahlen, was manchen schwer fallen und Veranlassung zu Excessen geben dürfte.

Außerdem steht die Ablösungsfrage mit der Herstellung des neuen Steuer-Einzahlungs-Hauptbuches und der neuen Steuerbüchel in engster Verbindung.

Nach der Ablösung der bäuerlichen Grundlasten geht nämlich die Bezahlung der Dominikalsteuer auf die Bauern über, es muß daher die bisherige Dominikalsteuer auf die Grundsteuer repartirt werden, was eine neue Steuer-Vorschrift beziehungsweise Anlegung von neuen Steuer-Einzahlungs-Hauptbüchel und neuen Steuerbüchel für die Steuerpflichtigen zur Folge hat.

Die erste Quartals-Rate der Grundsteuer für das Jahr 1849 muß mit Anfang Jänner 1849 abgeführt werden, es müssen daher die neuen Steuerbüchel bei den Pfliegergerichten bis Ende Dezember 1849 angefertigt sein, woraus sich ergibt, daß das Ablösungsgesetz schleunig erlassen werden muß, um die Pfliegergerichte in die Lage zu setzen, ohne Personalvermehrung die neuen Steuerbüchel bis Ende Dezember d. J. anfertigen zu können.

IV.

Aufhebung der Todfalls-Anlaiten in Fällen des Verkaufes der Verlassenschafts-Realitäten vor der Einantwortung des Nachlasses an die Erben und Niederschlagung der dießfälligen Unterthans-Prozesse.

Durch die Allerhöchste Entschliesung vom 16. November 1839 wurde den Erben gestattet, die Verlassenschafts-Realitäten noch vor der Einantwortung an dieselben mit Bewilligung der Abhandlungs-Instanzen an 3 Personen zu veräußern, wodurch es sich von selbst versteht, daß die Erben, weil sie gar nie an den Besitz der Verlassenschafts-Realitäten gelangten, auch keine Besitzveränderungs-Gebühr hiefür zu entrichten haben. So klar dieß auch ist, und obwohl in solchen Fällen in allen andern Provinzen von den Erben keine Veränderungs-Gebühren genommen werden, so verharret die k. k. Cammeral-Bezirks-Verwaltung Salzburg dennoch auf Bezahlung der Veränderungsgebühr unter dem Titel Todfalls-Anlait.

Unser Deputirter Franz Peitler hat in seinen Aufsatz über die Wünsche, Bedürfnisse und Reformen des Herzogthums Salzburg, Absatz I. Nr. 2. davon ein Exemplar mitfolgt, die Ungebührlichkeit dieser Todfalls-Anlaite bis zur Evidenz nachgewiesen, daher wir uns lediglich darauf berufen.

Es wurden auch bisher alle anhängigen Anlaite-Prozesse in I. II. und III. Instanz gegen die Bezirks-Verwaltung zu Gunsten der Untertanen entschieden, dem ungeachtet besteht aber die Bezirks-Verwaltung hartnäckig darauf, in jedem einzelnen Fall den Unterthans-Prozeß bei allen 3 Instanzen zu führen, was zu vielen Schreibereien, Kosten für das Allerhöchste Aerar, große Erbitterung und Unzufriedenheit der Untertanen gegen die Cameralbehörden Veranlassung giebt.

Beim k. k. Pfleggerichte Laxenbach allein sind bei 15 derlei Prozesse anhängig, und bis zum 1. Jänner 1849 mit welchem Tage die Zahlung aller Anlaite und allen andern Urbarial-Gebühren aufhört, dürften noch viele derlei ungebührliche Todfallsanlaite von den Domänen und der Bezirks-Verwaltung gefordert und Unterthans-Prozesse anhängig gemacht werden.

Um diesen Umtrieben, welche mit dem constitutionellen Regierungssysteme ganz unvereinbar sind, ein Ziel zu setzen, und das Vertrauen der Untertanen zu einer constitutionellen Regierung zu befestigen, geruhe Eine hohe Reichsversammlung zu beschließen:

„In allen jenen Fällen, wo die Verlass-Realitäten noch vor der Einantwortung an die Erben mit Bewilligung der Abhandlungs-Instanz an 3. Personen veräußert und nur diese 3. Personen und nicht die Erben an den Besitz der Realitäten geschrieben worden, sind die Erben nicht verpflichtet, eine Besitzveränderungsgebühr, unter dem Namen Todfalls-Anlaite zu bezahlen.

Auch geruhe diese hohe Reichsversammlung die Niederschlagung der bereits anhängigen Anlaite-Prozesse der Art gütlich zu verfügen, daß das Finanz-Ministerium angegangen wird, die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Salzburg zu beauftragen, von den bereits anhängig gemachten solchen Anlaite-Prozessen abzustehen, somit auf der Bezahlung der angeforderten Todfalls-Anlaite nicht länger zu verharren, und in jenen Fällen wo der Unterthan zwar die Todfalls-Anlaite einbezahlt, aber den Unterthansprozeß dagegen eingeschlagen und die Rückvergütung der einbezahlten Anlaite sammt 4 pCt. Zinsen angesprochen hat, den Grundholden diese ungebührlich eingehobenen Todfalls-Anlaite sammt 4 pCt. Zinsen vom Einzahlungstage angefangen, zurück zu bezahlen.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Salzburg ist nämlich in letzterer Zeit bis zur Erscheinung der Constitution mit beispielloser Härte darauf bestanden, daß diese ungebührlichen Todfalls-Anlaite bis zum Ausgange des Unterthans-Prozesses von dem Unterthane entweder baar einbezahlt oder sicher gestellt werde.

Wegen der Kostspieligkeit der Sicherstellung haben die Unterthanen die angeforderten ungebührlichen Todfalls-Anlaite baar einbezahlt, jedoch die Unterthansbeschwerde beim k. k. Kreisamte Salzburg eingereicht, und die Rückzahlung dieser Ungebühr angefordert.

Mit dem nämlichen Jubel mit von den Tirolern die Zurückvergütung der beiden Landgerichten depotirten unstatthaften Forstgebühren aufgenommen wurde, und welcher Rückersatz ihren Patriotismus gegenüber den wälschen Freischaren für den constitutionellen Kaiser in einem so hohen Grade steigerte, mit demselben Jubel sagen wir und vielleicht noch mit einem viel größeren würde in unsern Gauen die Zurückvergütung dieser ungebührlichen Todfalls-Anlaite aufgenommen, und diese Gelder zu gemeinnützigen Zwecken, als zur Bewaffnung der ärmeren National-Gardisten verwendet werden.

V.

Aufhebung der Weichsteuer und beziehungsweise Nichtberücksichtigung derselben bei der Ablösung der Urbarial-Gaben.

Wie aus dem Absatz I. Nr. 12. des vorerwähnten Aufsatzes unsers Abgeordneten Franz Peitler über die Reformen des Herzogthums hervorgeht, mußte der neu erwählte Erzbischof von Salzburg als Primas von Deutschland vom Papste das Pallium nehmen, zur Bestreitung dieser Kosten wurde eine eigene Steuer unter dem Namen Weichsteuer eingeführt, welche in der Bezahlung von gewissen Prozenten gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ pCt. vom Werthansschlage der hofurbaren Realitäten bestand.

Aus der Natur und dem Zwecke dieser Steuer ergiebt sich unzweifelhaft, daß dieselbe mit der Aufhebung der erzbischöflichen Regierung von selbst aufzuhören hatte, sie wurde auch von den nachfolgenden weltlichen Regierungen bei den Regenten-Wechsel nicht mehr gefordert, sie wird auch mit dem Aufhören sämtlicher Urbarial-Gaben vom 1. Jänner 1849 an für die Zukunft nicht mehr aufleben.

Allein wider alles bestehende Recht wurde dieselbe bei der Verfassung der Urbarial-Fassungen als aufrecht bestehend angenommen, so daß also die hofurbaren und infamirten Unterthanen bei der Ablösung der Urbargaben verpflichtet wären, diese Weichsteuer mit $2\frac{1}{2}$ pCt. vom Werthansschlag ihrer Realitäten dem Domainen-Aerar abzulösen, was offenbar eine Ungerechtigkeit wäre, indem diese Weichsteuer aus folgenden Gründen nicht mehr als bestehend anzusehen ist.

1) Ist dieselbe wie bereits erwähnt wurde, nur den frühern Erzbischöfen zur Bestreitung der Kosten für die Weihe als Erzbischof und als Primas von Deutschland von Seite des Papstes bezahlt worden.

Der jetzige Kaiser von Oesterreich als Herzog von Salzburg und eben so wenig die künftigen weltlichen Regenten haben vom Papste keine Weihe zu erhalten, sie haben deshalb gar keine Kosten, sie sind somit auch nicht berechtigt, von den Unterthanen hiefür, unter dem Titel Weichsteuer eine Entschädigung anzufordern.

2) Steht diese Weichsteuer mit dem gegenwärtigen Steuersystem ganz im Widerspruche, zur Zeit als die Weichsteuer in Salzburg eingeführt wurde, waren die Steuern unbedeutend, viel kleiner als gegenwärtig, so daß zu mehr erwähnten Zwecke eine eigene Abgabe unter dem Namen Weich-Steuer eingeführt werden mußte, die Krönungskosten der österr. Kaiser werden von den andern erhöhten Steuern bezahlt.

Es wäre daher gegenwärtig diese Weichsteuer offenbar eine Unterthansbedrückung, selbe ist demnach bei der Ablösung der Urbarial-Gaben nicht zu berücksichtigen, und hiefür von den Unterthanen gar nichts zu bezahlen, was bei der Erlassung eines Ablösungsgesetzes für das Herzogthum ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

VI.

Regulirung des Forst-, Montan- und Salinen-Wesens, dann Wiederherstellung der früheren Salinen- und Berg-Direction zu Salzburg.

Nach Absatz IV. der mehrberührten Peitler'schen Abhandlung über die Reformen des Herzogthums herrscht große Unordnung im Forstwesen, insbesondere große Unsicherheit im Forstbesitze, ein Uebelstand der zur Vermeidung von Geseflosigkeit und Excessen schleunigst zu beseitigen kommt.

Zwar hat der kenntnißreiche und mit der Landpraxis vertraute Rathspröfokollist Wilhelm Fenzel eine Abhandlung über das salzburg'sche Forstwesen geschrieben, selbe ist sehr schätzenswerth aber nicht genügend, ja einer einzelnen Person ist es geradezu unmöglich ein erschöpfendes Werk hierüber zu liefern.

Wir haben daher unsern Abgeordneten Franz Peitler ersucht in der salzburger Stg. und nach Umständen auch in andern österr. Stg. eine Aufforderung an die Forst-, Montan- und Salinen-Beamten, an die Bürger und Bauern und alle Fachmänner, welchen Standes sie auch sein mögen, zur Abgabe ihrer Aeußerung über die gestellten Fragepunkte, einrücken zu lassen, und dann das auf diese Art gewonnene zahlreiche Material zur Erstattung eines General-Gutachtens an die hohe Reichsversammlung, und beziehungsweise an den Ausschuß für die salzburg. Angelegenheiten zu erstatten.

Wir drücken hiemit nur die dringende Bitte an alle Vaterlands- und Volksfreunde aus, in dieser lebenswichtigen Frage des Herzogthums, ohne alle Nebenrücksichten ganz die reine Wahrheit auszusprechen, die bestehenden Mißbräuche und Unfüge nicht zu verschweigen, die zweckmäßigen Verbesserungen offen und unumwunden anzugeben.

Hiebei wird es sich vorzüglich um die Wiederherstellung der früheren Berg- und Salinen-Direction zu Salzburg handeln, damit das ganze Forst-, Montan- und Salinen-Wesen bei einer einzigen Behörde im Lande concentrirt werde, mit Ausnahme der rein berggerichtlichen Gegenstände, welche vom Berggerichte zu Hall in Tirol zu trennen und den betreffenden Pfliegergerichten mit Zuziehung sachverständiger Bergmänner zur Entscheidung zuzuweisen sein dürften; wie dieß auch sowohl unter der Fürst-Erbischoflichen, als unter der königl. baier. Regierung der Fall war.

VII.

Einführung eines Grundbuchs-Patentes.

Gemäß Absatz VI. des mehrbesagten Peitler'schen Aufsatzes wurde leider bisher das österr. Grundbuchs-Wesen im Salzburgischen nicht eingeführt, und es erscheint dessen Einführung als eine gebieterische Nothwendigkeit.

Mit der Einführung eines Grundbuchs-Patentes steht jedoch die Regulierung des Forstwesens in engster Verbindung.

Die Staats-Waldungen werden nämlich zum Theile den forstberechtigten Gemeinden und Unterthanen als Entschädigung für ihre Forstrechte zum vollen Eigenthum überlassen, der Rest der Freiuründe und Waldungen wird dann entweder verkauft, oder aber dem Staate als unbeschränktes Eigenthum vorbehalten werden.

Jene Waldungen und Freiuründe nun, welche den Gemeinden und Privaten eigenthümlich überlassen werden, kommen in die neuen Grundbücher einzutragen.

Um nicht gleich Anfangs ein unvollständiges Werk zu liefern, erscheint es nothwendig mit der Errichtung der neuen Grundbücher so lange inne zu halten, bis die Vertheilung der Freiuründe und Waldungen Statt gefunden hat.

Gleich wie in Tirol durch die Allerhöchste Entschliesung vom 6. Februar 1847 eine eigene Commission wegen Vertheilung der Waldungen an die Gemeinden aufgestellt wurde, so wird auch im Herzogthume Salzburg wegen Aehnlichkeit der Verhältnisse die Aufstellung einer solchen Commission nothwendig werden, was schon im nächsten Jahr 1849 als ausführbar erscheint, so daß im Jahr 1850 mit der Errichtung der neuen Grundbücher vorgegangen werden kann, bis dorthin können auch die dießfälligen Vorarbeiten, als Aufforderung der Hypothekargläubiger zur Anmeldung und Darthnung ihrer Tabular-Forderungen u. s. w. beendigt werden.

Wünschenswerth erscheint es übrigens jedenfalls, daß das Grundbuchs-Patent für das Herzogthum Salzburg von der hohen Reichsversammlung schon heuer bestätigt und der höchsten Genehmigung des Kaisers unterzogen werde, damit sodann gleich nach erlangter Rechtskraft derselben mit den erforderlichen Vorarbeiten begonnen werden könne.

Zur leichtern Errichtung dieser Grundbücher und Erzielung einer größern Einfachheit für die Grundbesitzer, erscheint es zweckmäßig, wenn nicht jedes einzelne Item im Grundbuche mit einer Blattseite vorgetragen wird, sondern daß es jeder Partei, welche mehrere Items besitzt, freigestellt bleibe, nach Belieben jene walzenden Grundstücke zu bestimmen, welche zu einem bereits bestehenden Bauerngut geschlagen werden, oder aber künftighin einen neuen Gutscomplex bilden sollen, derart, daß in der Zukunft eine Zerstückelung oder Trennung dieser Grundstücke ohne höherer Genehmigung nicht Statt finden darf.

Bei jenen Items, worauf Tabular-Schulden haften, wäre nur die Vorsicht zu gebrauchen, daß zwar auf der Blattseite, Name der Realitäten, alle einzelnen Items, welche einen und denselben Gutscomplex bilden, namentlich aufgeführt, jedoch allen zusammen im Grundbuche nur eine einzige Blattseite, für die Rubrik-Tabular-Schulden aber, jedem einzelnen Item, worauf solche haften eine besondere Blattseite gewidmet werde, um auf diese Art eine genaue Uebersicht über alle auf einem Grundstücke haftenden Tabular-Schulden zu erhalten.

Die Zusammenziehung mehrern zu verschiedenen Dominien grundbar gewesenen Items zu einem einzigen Bauerngute oder Gutscomplexen wird deshalb leicht ausführbar, weil mit 1. Jänner 1849 jedes Unterthansverhältniß aufhört, und alle Bauerngüter und Grundstücke im Herzogthume Salzburg von diesem Zeitpunkte an, in freies Eigenthum umgestaltet werden, mit Vorbehalt des gesetzlichen Vorrechtes, der Ablösungs-Capitalien vor allen Hypotheken.

VIII.

Erlaffung eines Gemeinde-Gesetzes mit Einführung der Pfarr-Concurrenz statt der bisherigen Landes- und Bezirks-Concurrenz im Herzogthume Salzburg.

Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist in dem Peitler'schen Aufsätze über die salzburg. Reform-Vorschläge Absatz VII. zum Theil dargethan, es wird sich daher lediglich darauf berufen und nur bemerkt, daß die Erlaffung eines allgemeinen Gemeinde-Gesetzes mit der selbstständigen Vermögens-Verwaltung nach dem Principe der Volksfreiheit zu den wichtigsten Obliegenheiten einer hohen Reichsversammlung gehört.

Practischen Werth erhält die Constitution erst durch ein freies Gemeinde-Gesetz, je freier dieses Gemeinde-Gesetz und das Wahlgesetz ausfällt, desto größeres Vertrauen und Abhängigkeit wird die constitutionelle Regierung beim Volke gewinnen, durch die Freiheit der Gemeinden, durch die selbstständige Vermögens-Verwaltung, unabhängig von der kostspieligen und lästigen Controlle der Staatsverwaltung, erhält die Constitution die größte Garantie, sowohl gegen die reactionäre als anarchische Partei.

Sollte jedoch schon im Laufe dieses Jahres von der hohen Reichsversammlung ein allgemeines Gemeindegesetz für alle Provinzen noch nicht erlassen werden können, so erscheint es dringend nothwendig, daß wenig-

stens die bisherige mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr vereinbare, allgemein verhaßten Landes- und Bezirksconcurrentz aufgehoben und statt derselben die bloße Pfarr-Concurrentz vom Jahr 1849 im Herzogthume Salzburg eingeführt werde.

Dies ist auch aus folgenden Gründen leicht ausführbar.

Bezüglich der Landes-Concurrentz müssen wir bemerken, daß dieselbe erst im vorigen Jahre eingeführt, und während ihrer kurzen Dauer und der damit verbundenen Weitläufigkeit, Kostspieligkeit und vielfältigen Umtrieben, womit ein Bezirk dem andern durch hohe Ansätze von Landes-Concurrentz-Auslagen zu übervorthellen suchte, im Lande keinen Anklang gefunden hat, sie wird daher ohne Bedauern mit dem nächsten Jahre ihr kurzes Leben schließen können, man darf bloß bezüglich dieser Landes-Concurrentz den frühern Zustand wieder herstellen, wie derselbe bis zum Jahre 1847 bestand.

Nur die Auslagen für die Commercial-Strassen veranlassen einige Schwierigkeiten, allein wegen diesen bloßen Strassen-Auslagen kann unmöglich eine kostspielige Landes-Concurrentz-Anstalt errichtet werden, wovon die Regie-Auslagen einen so bedeutenden Theil einnehmen.

Es dürfte daher nichts anders erübrigen, als daß die betreffenden Pfarrgemeinden die durch ihre Bezirke gehenden Strassenstrecken auf eigene Kosten erhalten, oder daß die bedeutendsten Commercial-Strassen vom Staate übernommen, oder daß bezüglich einzelner Commercial-Strassen zur landesfürstl. Steuer ein bestimmter Zuschlag geschehe, welcher jedoch gleichzeitig mit der Steuer eingehoben, und zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht jährlich, sondern von 3 zu 3 oder von 5 zu 5 Jahren bemessen wird, und zwar auf die nämliche Dauer wie von der Reichsversammlung die landesfürstl. Grund- und Haussteuer bemessen werden wird.

Die übrigen Auslagen, welche bisher von der Landes-Concurrentz bestritten werden mußten, könnten einstweilen von den betreffenden Pfarr-Concurrentz-Kassen vorgestreckt, und jährlich vom Kreisamte verhältnißmäßig auf alle Gemeinden des Herzogthums reparirt werden, ohne daß es deswegen einer besondern Umlage bedürfte, auf eine ähnliche Art wurden vor der Einführung der Landes-Concurrentz die Kreisauslagen reparirt und bestritten.

Sollte dies jedoch wegen der Größe der Kreis-Auslagen nach der Einführung der Pfarr-Concurrentz nicht ausführbar erscheinen, so wäre zur Bestreitung der näher zu bezeichnenden Kreis-Auslagen mit Inbegriff der Commercial-Strassen-Kosten auf die landesfürstl. Steuer ein Zuschlag zu machen, derselbe mit Zuziehung der salzburg. Provinzial-Stände jedesmal wenigstens auf 3 Jahre zu bemessen und gleichzeitig mit der Steuer einzubeheben und abzuführen, die Kreis-Concurrentz-Geschäfte selbst aber wären mit Inbegriff der Rechnung entweder von dem Salzburger Kreis-Amte oder der Ständen zu besorgen, so daß die Pfarr-Gemeinden sich mit der Kreis-Concurrentz gar nicht, sondern ausschließlich nur mit der Pfarr-Concurrentz zu beschäftigen hätten, wodurch an Einfachheit sehr viel gewonnen würde.

Die Umgestaltung der Landes- und Bezirks-Concurrentz in die Pfarr-Concurrentz unterliegt auch keinem Anstande, wenn das Bezirks-Gemeinde-Vermögen, unter die Pfarr- und Vicar-Gemeinden desselben Bezirke, dann das Bezirks-Armenfonds-Vermögen unter die Lokal-Armen-Institute, entweder nach der Einwohnerzahl oder nach den Steuergulden verhältnißmäßig vertheilt, dann den betreffenden Pfarrgemeinden die selbstständige Vermögens-Verwaltung eingeräumt wird, so daß vom 1. November 1848 an, alle Bevormundung der Gemeinden in ihrer Vermögens-Verwaltung von Seite der Pfliggerichte, des Kreisamtes und der Regierung aufhört, wie dies ohnehin in dem Kreisamts-Circular vom 22. Mai 1848 Z. 7307 auf Grund des Ministerialerlasses vom 2. Mai d. J. Z. 1434 ausgesprochen wurde.

Den Gemeinden wird daher das Recht zustehen:

- 1) die Präliminare selbst zu verfassen,
- 2) die Vertheilung der Gemeinde-Umlage unter die Gemeindeglieder selbst zu veranlassen.
- 3) Die Umlage und Kapitaleszinsen selbst einzunehmen.
- 4) Die Auslagen selbst zu bezahlen.
- 5) Die Gemeinde-Rechnungen selbst zu erledigen.

Es steht sicher zu erwarten, daß bei dieser selbstständigen Vermögens-Verwaltung durch die Gemeinden die Auslagen sich vermindern werden, indem es jeden zahlungspflichtigen Gemeinde-Mitglied frei steht wegen der Gemeinde-Auslagen seine Einwendungen zu machen, an der Controll Theil, und Einsicht von der Rechnung zu nehmen u. c. indem hierbei die größtmöglichste Oeffentlichkeit bestehen muß.

IX.

Vermehrung des Limito-Salzes oder Verminderung des Salz-Preises überhaupt.

X.

Fortführung der Entsumpfungen in Pinzgau und Pongau.

XI.

Herstellung der ärarial Pinzgauer-Strasse.

XII.

Fortführung der Staats-Eisenbahn von Bruck an der Mur über Radstadt und Salzburg bis an die baier'sche Gränze.

Ueber diese letzteren 4 Punkte enthält der oft besagte Peitler'sche Aufsatz über die Bedürfnisse des Herzogthums sub. Absatz VIII. bis XI. eine nähere Erörterung, daher sich lediglich darauf bezogen wird, indem der Antrag besteht, jeden Deputirten ein Exemplar dieser Abhandlung mitzutheilen.

XIII.

Selbstständige Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Orts-Seelsorger und Gemeinden, dann Theilung des Bruderschafts-Ueberschuss-Vermögens zwischen den Kirchen und Landschulen.

Bezüglich des Verhältnisses der Kirchen zum Staate, vorzüglich wegen der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, selbstständige Verwaltung des Stiftungsvermögens von den geistlichen und weltlichen Gemeinden, mit Ausschluß aller Bevormundung vom Staate, insbesondere von Seite der weltlichen Vogteien, von der allg. mein verhaßten Buchhaltung wird wohl ein allgemeines Gesetz für alle Provinzen erlassen werden, welches auch für das Herzogthum Salzburg verbindende Kraft haben wird.

Bezüglich des Herzogthums waltet jedoch das besondere Verhältniß ob, daß im Salzburgischen noch Bruderschaften bestehen und die Theilung des Bruderschafts-Vermögens zur Sprache kommen wird.

Nach unserer Ansicht dürfte der Ueberschuß dieses Bruderschafts-Vermögens unter die betreffenden Kirchen und Landschulen zu vertheilen sein, daß die Kirche $\frac{2}{3}$ und die Schule $\frac{1}{3}$ erhält.

Dieser Theilungs-Maßstab wird dadurch gerechtfertiget, weil der Zweck der Bruderschaften eines Theils ein kirchlicher ist, und weil andererseits die Kirchen mit ihren Staats-Obligationen beim bevorstehenden Staatsbankrott und bei der Ablösung der Zehent und Urbarial-Gaben namhafte Verluste erleiden werden, so daß es in Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet ist, wenn die Kirchen durch die Zuteilung des Bruderschafts-Vermögens mit $\frac{2}{3}$ wegen dieser Verluste doch einigermaßen entschädigt werden, weil sonst manche ärmere Kirchen, ihre Kirchen-Auslagen zu bestreiten nicht mehr im Stande wären, und die Gemeinden hiezu Beiträge leisten müßten.

Daß auch die Schulen $\frac{1}{3}$ von diesem Bruderschafts-Vermögen erhalten, ist deßhalb billig und gerecht, weil der Entzweck der Bruderschaften ein frommer, ein christlicher Zweck ist, nach der christ-kathol. Religion, ist es aber eine Hauptpflicht der Eltern und Gemeinden auf die gute Erziehung der Kinder hinzuwirken, was nur durch die bessere Bezahlung der Landschullehrer bewirkt werden kann, indem die geringe Besoldung der meisten Lehrer auf dem Lande mit ihren wichtigen und schwierigen Berufe in gar keinem Verhältnisse steht.

Nur durch die Erhöhung der Besoldungen sind würdigere Schullehrer zu erhalten, als es bisher leider in vielen Orten der Fall ist, auf Gewinnung von guten Schullehrer müssen die Gemeinden ihr vorzügliches Augenmerk richten, die Eltern aber auch die Kinder fleißiger in die Schule schicken, wie bisher, damit sie wenigstens alle gut lesen, schreiben und rechnen lernen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, seiner Zeit die Pflicht als freie Staatsbürger erfüllen und von der errungenen Freiheit der neuen Zeit vorzüglich bei der selbstständigen Gemeinde-Vermögen-Verwaltung zum allgemeinen Wohle einen vernünftigen gemäßigten Gebrauch machen zu können.

XIV.

Beibehaltung des Brand-Affecuranz-Katasters beim k. k. Kreisamte resp. künftigen Kreisregierung im Herzogthume Salzburg.

Im vorigen Jahre wurde der Antrag gestellt, die Besorgung der Brandaffecuranz-Angelegenheiten dem Salzburger Kreisamte abzunehmen, und den ob der-ennsischen Ständen zu Linz zu übertragen.

Dieser Antrag erregte gleich Anfangs unter den Bauern Mißvergnügen, welches sich nach der Einführung der Constitution in einem so hohen Grade steigerte, daß die meisten Bauern aus Pongau und Pinzgau erklärten, aus der Salzburger Brand-Affecuranz-Anstalt ganz auszutreten, wenn der Affecuranz-Kataster nach Linz wandern sollte.

Die Bauern in Pinzgau und Pongau und wir alle, erwarten nämlich nichts Gutes von der Linzer Regierung und den Ständen alldort, weil bisher die Sonderinteressen des Herzogthums so schlecht vertreten worden sind.

Wir alle erwarten unser Glück und Heil nur von der neuen salzburg. Landesregierung. Viele alte Bauern erinnern sich noch an die frühere Wohlhabenheit während der vormaligen alten salzburg. Landes-Regierung, das Volk hofft nun einmal das frühere Glück durch die neue salzburg. Kreis-Regierung wieder zu finden, mit derlei Volksgesühlen läßt sich aber nicht rechteln, es gebietet vielmehr die Klugheit und Politik denselben zu entsprechen.

Wir stellen daher die ehrfurchtsvolle Bitte, daß auch fernerhin der Salzburg. Brand-Affecuranz-Kataster beim k. k. Kreisamte Salzburg zu verbleiben habe, und nicht nach Linz zu extradiren sei.

XV.

Zur Besorgung unserer Salzburger Angelegenheiten dürfte die Niederlegung einer eigenen Commission unbedingt nothwendig sein, wegen der Wichtigkeit und Nothwendigkeit unserer Sonderinteressen muß dieser Ausschuß ein verstärkter sein, und wenigstens aus den 4 salzburg. Abgeordneten und aus einen Deputirten von jeder Provinz, wählbar durch alle Volksvertreter jeder einzelnen Provinz bestehen, damit die Reformen im Herzogthume Salzburg nicht verschiedenartig mit ähnlichen Reformen in andern Provinzen, sondern auf eine möglichst gleichförmige Art durchgeführt werden.

Wegen der Menge, Wichtigkeit und Verschiedenheit der Gegenstände, ist es ferners nothwendig, dem Ausschusse für die Salzburg-Angelegenheiten eine ausgedehnte Vollmacht zur Einvernehmung mit den öffentlichen Behörden und Ständen, dann Zuziehung von fremden Sachverständigen bei den Berathungen und Erstattung von Gutachten, zu erteilen.

Wir verkennen es nicht, die Aufgabe des Ausschusses für die Salzburg-Angelegenheiten, ist eine eben so wichtige als schwierige, gelingt es demselben aber, diese Aufgabe auf eine schleunige und günstige Art zu lösen, so wird sich sowohl der Ausschuß als die hohe constituirende Reichsversammlung ein unvergängliches Denkmal ihrer segenvollen Wirksamkeit für das Herzogthum in den Herzen aller Salzburger errichten, unsere Kinder und Kindskinder werden dem gütigen constitutionellen Kaiser Ferdinand und die hohe Reichsversammlung dafür segnen, daß durch das engste Zusammenwirken der höchsten Staatsgewalten das Herzogthum Salzburg in seine früheren Rechte wieder eingesetzt, jahrelanges Unrecht wieder gut gemacht, der vor-malige Wohlstand wieder hergestellt und eine feste Ordnung wieder begründet worden ist.

Wir Salzburger alle werden dann gewiß wetteifern, die Constitution nach allen Kräften gegen jeden Feind derselben zu vertheidigen, es mag der Angriff von der reactionären oder anarchischen Partei kommen.

Indem wir zum Schluß die hohe constituirende Reichsversammlung dem Schutze des Allmächtigen empfehlen, damit derselben das Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes mit dem Beistande Gottes gelinge, unterfertigen wir uns, mit ausgezeichnete

Hochachtung.

So beschloffen von der Volks-Versammlung zu Lend in Pongau
am 16. Juli 1848.

Inhalt.

1. Wiederherstellung der Salzburgerischen Provinzialstände.
2. Wiederherstellung der früheren Landes- oder Kreis-Regierung für das Herzogthum Salzburg und einen Theil des Inn- und Hausruckkreises mit dem Sitze in der Stadt Salzburg.
3. Ablösung sämtlicher Lehen-, Zehent- und grundherrlichen Gaben.
4. Aufhebung der Todfalls-Anlagen in Fällen des Verkaufes der Verlassenschafts-Realitäten vor der Einantwortung des Nachlasses an die Erben, und Niederschlagung der dießfälligen Unterthans-Prozesse.
5. Aufhebung der Weibsteuer, resp. Nichtberücksichtigung derselben bei der Ablösung der Urbarial-Gaben.
6. Regulirung des Forst-, Montan- und Salinen-Wesens, dann Wiederherstellung der früheren Berg- und Salinen-Direktion zu Salzburg.
7. Einführung des österreichischen Grundbuch-Wesens.
8. Erlassung eines Gemeinde-Gesetzes mit Einführung der Pfarr-Conkurrenz, statt der bisherigen Landes- und Bezirks-Concurrenz.
9. Herabsetzung der Salzpreise, oder Vermehrung des Limito-Salzes.
10. Fortführung der Entsumpfungen in Pinzgau und Pongau.
11. Herstellung der ärarischen Pinzgauer-Strasse.
12. Fortführung der Staats-Eisenbahn von Bruck über Hadstadt und Salzburg bis an die bayerische Gränze.
13. Selbstständige Verwaltung des Stiftungs-Vermögens durch die Orts-Seelsorger und Gemeinden, dann Theilung des Bruderschafts-Ueberschuß-Vermögens zwischen den Kirchen und Landschulen.
14. Beibehaltung des Brand-Assicuranz-Katasters beim Kreisamte zu Salzburg.

Petition

von 120 Wahlmännern und Urwählern des XVII. o. d. e. Wahlbezirkes Zell am See im Herzogthume Salzburg

an

I. Reconstituierung des Herzogthums Salzburg durch Wiedereinsetzung in die früheren ständischen Rechte und Durchführung der nothwendigsten Reformen.

II. Niederlegung eines eigenen verstärkten Ausschusses für die Salzburger-Angelegenheiten mit ausgedehnter Vollmacht.

Mit 5 Beilagen.

Ueberreicht

vom Salzburgischen Volksvertreter

Franz Peitler.

Sammlung L. A. Frankl